

Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Trägerschaft	2
1.2	Grundlagen	2
2	Positionierung im Bildungssystem	2
2.1	Bildungssystematik.....	2
2.2	Titel	2
3	Funktionsprofil	3
3.1	Arbeitsfeld und Kontext	3
3.2	Arbeitsprozesse und Kompetenzorientierung	3
4	Zulassung.....	9
4.1	Allgemeine Bestimmungen	9
4.2	Vorausgesetzte Qualifikationen	9
4.3	Allgemeine Voraussetzungen	9
5	Bildungsorganisation	10
5.1	Weiterbildung	10
5.2	Umfang und Dauer	10
5.3	Koordination der schulischen und praktischen Bildungsteile.....	10
5.4	Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile.....	10
6	Zertifikationsverfahren	10
6.1	Wiederholungsmöglichkeiten.....	11
6.2	Beschwerdeverfahren.....	11
6.3	Gebühren	11
6.4	Gültigkeit Leistungsnachweis theoretische Bildung	11
7	Überprüfung der Mindestanforderungen	11
8	Schlussbestimmungen	11
8.1	Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
8.2	Inkrafttreten	11

1 Einleitung

1.1 Trägerschaft

Die Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté übernimmt die Trägerschaft für die Weiterbildung Überwachungspflege

1.2 Grundlagen

- Statuten des Vereins Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté vom 12. Mai 2005 (Stand 18. Juni 2015)
- Internationale und nationale Standards und Empfehlungen zur Berufsausübung

2 Positionierung im Bildungssystem

2.1 Bildungssystematik

Bei der Weiterbildung Überwachungspflege handelt es sich um eine berufsorientierte Weiterbildung (s. Abbildung unten Balken links und rechts).

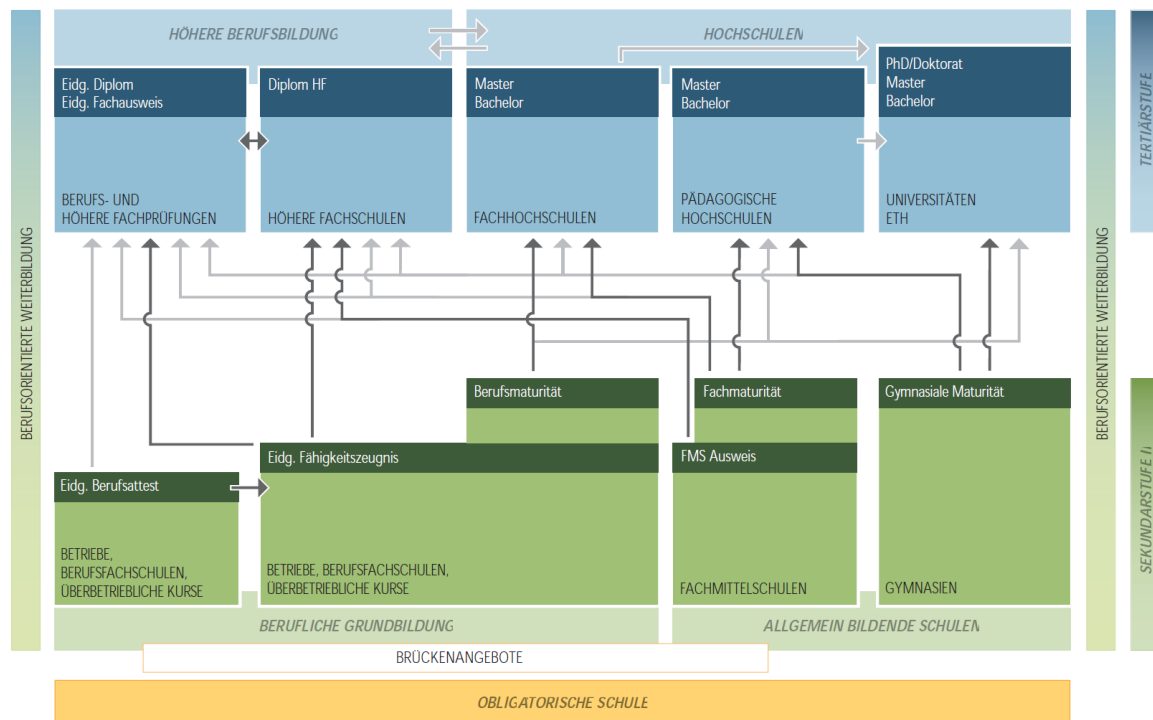


Abbildung 1: Bildungssystematik des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Die Weiterbildung Überwachungspflege kann an das Nachdiplomstudium (NDS) HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege angerechnet werden. Über die Detailregelung entscheiden die Bildungsanbieter der NDS HF AIN.

2.2 Titel

- Pflegefachfrau mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege / Pflegefachmann mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege
- Infirmière avec certificat post-diplôme en soins continus / Infirmier avec certificat post-diplôme en soins continus
- Hebamme mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege
- Sage-femme avec certificat post-diplôme en soins continus

3 Funktionsprofil

3.1 Arbeitsfeld und Kontext

Die Überwachungsstationen versorgen Patienten deren Behandlung so schwerwiegend und / oder aufwändig ist, dass sie eine ständige oder engmaschige Überwachung erfordern.

Es handelt sich um Patienten die im Anschluss an eine Operation oder durch Krankheiten einen oder mehrere Organausfälle befürchten lassen, oder deren Zustand nach einem oder mehreren Organausfällen zu ernst oder instabil für eine Rückverlegung in eine Allgemeinstation ist und die deshalb eine konstante Überwachung der vitalen Funktionen sowie einer intensiveren Pflege benötigen. Diese Behandlungsansprüche übersteigen die Versorgungskapazitäten der Allgemeinstationen, sie rechtfertigen jedoch nicht die Aufnahme auf eine Intensivstation (IS).

Die Überwachungsstationen garantieren:

- die Überwachung und Behandlung von Patienten, die an einem potentiell reversiblen lebensbedrohlichen Zustand leiden.
- die frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Therapie von potentiell reversiblen lebensbedrohlichen Zuständen.

Die Aktivität der Überwachungsstationen umfasst die Überwachung, Behandlung und Pflege von allen medizinischen und chirurgischen Krankheiten welche zum Versagen von Vitalfunktionen führen können, z.B. auf den IMC-Stationen, die Stabilisierung aller lebenswichtigen Funktionen des Organismus nach chirurgischen und medizinischen Eingriffen, z.B. in einem Aufwachraum sowie die hoch spezialisierten Behandlungen auf neurologischen („stroke unit“), kardiologischen („coronary care unit“), pädiatrischen oder neonatologischen Überwachungsstationen.

Die Behandlungsmassnahmen werden durch ein ausgewiesenes Team aus ärztlichem, pflegerischem und paramedizinischem Personal ausgeführt.

3.2 Arbeitsprozesse und Kompetenzorientierung

Das Arbeitsfeld der Pflegefachfrau¹ Überwachungspflege ist in vier Arbeitsprozesse (AP) aufgliedert:

Arbeitsprozess 1: Pflegeprozess Überwachungspflege

Arbeitsprozess 2: Intra- und interprofessionelle Kooperation und Koordination

Arbeitsprozess 3: Selbstmanagement

Arbeitsprozess 4: Wissensmanagement und Funktions-entwicklung

Diese vier Arbeitsprozesse umfassen 16 spezifische Kompetenzen, die als Mindestanforderungen gelten, um die Funktion fachgerecht ausüben zu können.

Arbeitsprozess 1: Pflegeprozess Überwachungspflege

Dieser Arbeitsprozess beinhaltet die Dienstleistungserbringung für Patienten aller Altersklassen vom Erstkontakt bis zur Verlegung.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege ist in diesem Zeitraum für die Patientenaufnahme, die Situationsanalyse, die Pflege und die Umsetzung der delegierten Behandlungsmassnahmen verantwortlich. Sie begleitet die Patienten auf internen Transporten. Sie unterstützt die Patienten im Erhalt ihrer Ressourcen und steht den Angehörigen beratend zur Seite.

¹ Im Interesse einer guten Lesbarkeit ist dieser Text in der weiblichen Geschlechterform geschrieben.

Kompetenz 1.1: Patientenaufnahme und Situationsanalyse

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege nimmt die Patienten auf, analysiert den aktuellen Krankheits- und Gesundheitszustand unter Anwendung von strukturierten und evidenzbasierten Pflegeassessment - Methoden. Sie informiert sich über die ärztlichen Verordnungen und den Pflegebedarf.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- informiert sich systematisch über den medizinischen Eintrittsgrund, den Pflegebedarf sowie über die allgemeine Patientensituation.
- legt in Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen mit dem ärztlichen Dienst den zeitlichen Ablauf der erforderlichen Behandlungsmassnahmen prioritätengerecht fest.

Kompetenz 1.2: Pflegeinterventionen

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege führt die Pflegeinterventionen und die ärztlich delegierten Verordnungen selbständig durch.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- erhebt die Vitalparameter und weitere diagnostische Daten gemäss ärztlicher Verordnung und erfasst fortlaufend die klinische Situation der Patienten.
- plant die pflegerischen Interventionen und die Umsetzung der ärztlichen Verordnungen prioritätengerecht.
- führt die pflegerischen Interventionen auf der Basis gültiger Standards und aktuellem Fachwissen durch.
- überprüft laufend die Wirksamkeit der Massnahmen und passt sie kontinuierlich den wechselnden Erfordernissen des Patientenzustandes an. Sie informiert frühzeitig den ärztlichen Dienst über akute Verschlechterungen der Patientensituationen.
- reagiert in Akutsituationen angemessen und leitet Sofortmassnahmen ein.

Kompetenz 1.3: Einsatz von medizintechnischen Materialien und Geräten

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege setzt die zur Überwachung und Behandlung erforderlichen Materialien und Geräte fachgerecht ein und gewährleistet durchgängig die Sicherheit und das Wohlbefinden der Patienten.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege informiert sich über die Verordnungen zur Überwachung der Vitalparameter und zu den Vorgaben der medizintechnischen Therapie.

- bereitet den Einsatz der Materialien und Geräte gemäss den internen Sicherheitsvorgaben und den Angaben der Gerätehersteller vor.
- erkennt Zustandsveränderungen der Patienten und informiert frühzeitig den ärztlichen Dienst über akute Verschlechterungen der Patientensituation.
- erkennt Fehlfunktionen der eingesetzten Materialien und Geräte und ergreift entsprechende Massnahmen zur Fehlerbehebung.

Kompetenz 1.4: Pharmakologische Therapien

Die Pflegefachfrau Überwachungspflegesetzt die medikamentösen Therapien gemäss den ärztlichen Verordnungen um.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- informiert sich über die medikamentösen Verordnungen und kennt das Wirkungsprofil der zu verabreichenden Medikamente.
- plant die Verabreichung der Medikamente unter Berücksichtigung potenzieller unerwünschter Wirkungen und Interaktionen und bereitet sie fachgerecht vor.
- verabreicht die Medikamente in ihrer jeweiligen Applikationsform fachgerecht.
- überwacht laufend die Wirksamkeit der verabreichten Medikamente. Sie erkennt und kommuniziert dem ärztlichen Dienst frühzeitig unerwünschte Wirkungen oder die Notwendigkeit von Dosierungsanpassungen.

Kompetenz 1.5: Patiententransport

Die Pflegefachfrau Überwachungspflegebeteiligt sich an internen Transporten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und organisiert die Verlegung zur Anschlussbehandlung.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- holt alle erforderlichen Informationen ein und analysiert das potenzielle Risiko um die Patientensicherheit während des Transportes zu gewährleisten
- plant und bereitet den Transport der Patienten in Absprache mit dem ärztlichen Dienst und den involvierten Pflegenden vor. Sie überprüft die für einen Transport erforderlichen Geräte und sämtliche weiteren Hilfsmittel.
- führt einen internen Transport alleine oder gemeinsam mit dem ärztlichen Dienst durch. Sie gewährleistet die Sicherheit und Fortführung therapeutischer Massnahmen während des Transports.
- bereitet die Transporteinheit, respektive sämtliche benützten Geräte und Hilfsmittel gemäss den betrieblichen Vorgaben für einen neuerlichen Einsatz vor.

Kompetenz 1.6: Kommunikation und Beziehung zu Patienten und Angehörigen

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege begleitet die Patienten und ihre Angehörigen wertschätzend und unterstützt sie in der Bewältigung ihrer aktuellen Situation.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- erfasst die aktuellen, situationsbedingten Bedürfnisse der Patienten und ihrer Angehörigen. Sie respektiert Patient und Angehörige als Persönlichkeiten mit eigenen Wertvorstellungen.
- informiert die Patienten und ihre Angehörigen in angepasster Form zu Behandlungs- und Überwachungsmassnahmen.
- kommuniziert mit Patienten und ihren Angehörigen verbal und nonverbal verständlich und wertschätzend. Im Behandlungsteam setzt sie sich für deren Anliegen und Bedürfnisse ein, begleitet sie in herausfordernden Krisensituationen und holt bei Bedarf Unterstützung bei anderen Disziplinen. Des Weiteren beteiligt sich die Pflegefachfrau Überwachungspflege an ethischen Entscheidungsprozessen.
- reflektiert die Qualität der pflegerischen Beziehung und professionellen Kommunikation und passt diese gegebenenfalls an.

Arbeitsprozess 2: Intra-und interprofessionelle Kooperation und Koordination

Dieser Arbeitsprozess umfasst die Anforderungen an die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit, an die Koordination der Arbeitsabläufe, an das Qualitäts- und Risikomanagement, an die Patientendokumentation sowie an die Ausbildungs- und Leitungsaufgaben.

Kompetenz 2.1: Kooperation und Koordination

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege arbeitet engmaschig im intra- und interprofessionellen Team und mit anderen Diensten zusammen.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- informiert sich über die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Massnahmen und erhebt den Bedarf an Kooperation und Koordination.
- plant die Arbeitsabläufe prioritätengerecht und bereitet die diagnostisch-therapeutischen Massnahmen vor.
- kooperiert wertschätzend mit den beteiligten Diensten und respektiert deren Situation.
- überprüft die Arbeitsabläufe, den Ressourceneinsatz und die Kooperation auf Effizienz und Optimierungsmöglichkeiten.

Kompetenz 2.2: Qualitäts- und Fehlermanagement

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege beteiligt sich aktiv am Qualitäts- und Fehlermanagement und geht mit den betrieblichen Ressourcen verantwortungsvoll um.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- handelt gemäss den Prinzipien der Patientensicherheit und der Fehlervermeidung
- erkennt Abweichungen von Qualitätsstandards sowie kritische Situationen in der Patientenbehandlung oder für das Behandlungsteam.
- thematisiert ihre Wahrnehmungen an geeigneter Stelle, und leitet bei Bedarf Sofortmassnahmen zur Behebung ein.
- reflektiert erlebte Qualitätsmängel und Fehler und beteiligt sich an Verbesserungsmassnahmen.

Kompetenz 2.3: Pflegedokumentation und Administration

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege führt die Datenerhebung durch und gewährleistet den Datenfluss im intra-und interprofessionellem Team unter Wahrung des Datenschutzes.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- führt die Pflegedokumentation engmaschig, umfassend, präzise und nachvollziehbar durch.
- leitet an Dritte die Daten grundsätzlich nur unter Wahrung des Datenschutzes weiter.
- garantiert nach erfolgter Patientenverlegung, dass sämtliche Daten des Patienten richtig und vollständig administriert sind.

Kompetenz 2.4: Lehren und Anleiten

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege übernimmt Leitungsaufgaben im Pflgeteam.

Arbeitsprozess 3: Selbstmanagement

Dieser Arbeitsprozess beschreibt die Eigenverantwortung der Pflegefachfrau Überwachungspflege im Kontext ihrer Funktionsausübung.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege schützt und erhält die eigene Gesundheit. Sie bildet sich fortlaufend weiter. Sie kommuniziert mit allen an einer Patientenbehandlung Beteiligten, auch in belastenden Situationen, situationsgerecht und professionell. Sie handelt nach ethischen und rechtlichen Prinzipien.

Kompetenz 3.1: Selbstsorge

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege verfügt über Strategien die eigene Gesundheit zu schützen und zu erhalten.

Durch Anwendung von Standards und Richtlinien hält sie das Risiko von Verletzungen, die Übertragung von Krankheiten und die Kontamination mit gefährlichen Stoffen für sich selbst und Dritte so gering wie möglich.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- ist sich der Grenzen ihrer eigenen psychischen und physischen Belastbarkeit sowie den potenziellen Gesundheitsrisiken des Arbeitsplatzes bewusst.
- entscheidet sich aufgrund gegebener Situationen und vorhandener Standards für Art und Zeitpunkt von schützenden und/oder kompensierenden Massnahmen im beruflichen und privaten Umfeld.
- überprüft die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der getroffenen Massnahmen durch Selbsteinschätzung und Feedback Dritter.

Kompetenz 3.2: Persönliche Entwicklung

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege steht den Veränderungen ihres Funktionsbereichs und ihrem fachlichen Entwicklungsbedarf offen gegenüber und bildet sich bedarfsgerecht weiter.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- reflektiert eigenes Verhalten und Handlungen, ist offen für Feedback
- erkennt ihren fachlichen Entwicklungsbedarf und informiert sich über mögliche Bildungsmaßnahmen.
- aktualisiert fortlaufend ihren Wissensstand, transferiert das erworbene Wissen in ihre Praxis und ihr Team.

Kompetenz 3.3: Kommunikation und Gruppendynamik

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege pflegt und überwacht Patienten mit potentiell lebensbedrohlichen Krankheitsbildern. Die Art ihrer Kommunikation beeinflusst demnach die Patientensicherheit und die Gruppendynamik. Insofern kommuniziert sie verständlich, präzise, sachlich und wertschätzend.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- erkennt Kommunikationsprobleme die zu Spannungen oder Missverständnissen bis hin zur Gefährdung der Patientensicherheit führen können.
- kommuniziert auch unter Zeitdruck und in Notfallsituationen präzise und in angewandter Fachsprache, und leistet dadurch ihren Beitrag zu einer konstruktiven Teamatmosphäre und zur gebotenen Patientensicherheit.

Kompetenz 3.4: Berufsethik und Recht

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege handelt auf der Basis ethischer Prinzipien, betriebsspezifischer Richtlinien und Standards sowie geltender rechtlicher Bestimmungen.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- leistet ihren Beitrag dass sich die Patientenbehandlung an ethischen Prinzipien orientiert, und die betriebsinternen Richtlinien und Standards sowie die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- setzt sich bei Bedarf für die Bedürfnisse und Interessen der Patienten und ihrer Angehörigen ein.

Arbeitsprozess 4: Wissensmanagement und Berufsentwicklung

Dieser Arbeitsprozess betrifft das evidenzbasierte Handeln in der Pflege und die Berufsentwicklung.

Kompetenz 4.1: Einhalten von Standards

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege erkennt Notwendigkeit und Nutzen von Standards für die Pflegepraxis.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- wendet Standards an.
- arbeitet bei der Weiterentwicklung von Standards mit.

Kompetenz 4.2: Funktionsentwicklung

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege leistet ihren Beitrag für ein positives Image der Funktion.

Die Pflegefachfrau Überwachungspflege

- engagiert sich im eigenen Berufsfeld zur Erhaltung und Förderung der Pflegequalität.
- leistet durch ihr Auftreten innerhalb und ausserhalb der Berufsgruppe ihren Beitrag zu einem positiven Image des Pflegeberufs.

4 Zulassung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Bildungsanbieter hält die Zulassungsbestimmungen schriftlich fest.

4.2 Vorausgesetzte Qualifikationen

Zugelassen zur Weiterbildung Überwachungspflege sind

Personen, die über einen Abschluss auf der Tertiärstufe als dipl. Pflegefachfrau/-mann HF oder Bachelor of Science in Pflege FH oder über ein gleichwertiges ausländisches Diplom in Pflege (Art. 68 BBG, Art. 69 BBV) verfügen²,

oder Personen, die über einen Abschluss auf der Tertiärstufe als dipl. Hebamme HF bzw. Bachelor of Science Hebamme FH oder über ein gleichwertiges ausländisches Diplom (Art. 68 BBG, Art. 69 BBV) verfügen.

4.3 Allgemeine Voraussetzungen

Um das Zertifikat zur Pflegefachfrau Überwachungspflege zu erlangen ist während der theoretischen Bildung oder in den nachfolgenden fünf Jahren ab Beginn der Theorieausbildung eine berufliche Tätigkeit in einer Überwachungsstation erforderlich, damit der praktische Teil des Zertifikationsverfahrens absolviert werden kann (siehe Kap. 6).

Als Lernort Praxis für den praktischen Teil des Zertifikationsverfahrens gelten die gemäss Kap. 3.1 genannten Überwachungsstationen³:

- IMC-Stationen
- Neurologische Überwachungsstationen („stroke unit“)
- Kardiologische Überwachungsstationen („coronary care unit“)
- Pädiatrische oder neonatologische Überwachungsstationen
- Aufwachräume

Intensivpflegestationen, Notfallstationen und Frührehabilitationsstationen können ebenfalls als Lernort Praxis berücksichtigt werden. Die abschliessende Beurteilung, ob ein Lernort Praxis die verlangten Kompetenzen abdeckt, liegt bei den Bildungsanbietern.

Alle Kompetenzen in den vier Arbeitsprozessen müssen am Lernort Praxis erworben werden.

Sollte dies auf einer bestimmten Überwachungsstation nur teilweise möglich sein, kann nur ein Teil der erforderlichen beruflichen Tätigkeit auf dieser Station stattfinden.

Die restliche berufliche Tätigkeit muss auf einer anderen Überwachungsstation erfolgen.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit auf der einen oder anderen Überwachungsstation wird von den Bildungsanbietern bestimmt.

² Ein ausländischer Abschluss in Pflege gilt als gleichwertig, wenn er vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind ausländische Abschlüsse in der Kinderkrankenpflege.

³ Diese Liste ist nicht abschliessend.

5 Bildungsorganisation

5.1 Weiterbildung

Die Weiterbildung Überwachungspflege basiert auf dem Funktionsprofil und den beschriebenen Arbeitsprozessen und Kompetenzen (s. Kapitel 3).

Sie kann in ihrer Struktur sowohl für den Bereich der Erwachsenen- und Kinderpflege als auch für den Bereich Neonatologie identisch sein. Die inhaltlichen Schwerpunkte hingegen sind aufgrund der unterschiedlichen Berufsfelder fachspezifisch zu definieren.

Über die Kursstruktur entscheidet der Bildungsanbieter.

Die Kursgebühren legt der Bildungsanbieter fest.

5.2 Umfang und Dauer

Die Weiterbildung Überwachungspflege erfolgt in der Regel berufsbegleitend (s.a. Kap. 4.3).

Die theoretische Bildung umfasst mindestens 120 Lernstunden⁴. Für die Bildung in der Praxis ist eine Anstellung in einer Überwachungsstation während mindestens 6 Monaten bei einem Anstellungsgrad von 80 – 100% erforderlich. Bei kleineren Pensen verlängert sich die Dauer der Bildung in der Praxis entsprechend. Empfohlen wird ein Anstellungsgrad von mindestens 60%.

Der Theorie-Praxis-Transfer umfasst mindestens 40 Lernstunden begleitetes Lernen.

5.3 Koordination der schulischen und praktischen Bildungsteile

Der Bildungsanbieter ist für die Weiterbildung Überwachungspflege verantwortlich und damit auch für die Lernorte Praxis. Die Rahmenbedingungen für die Bildung in der Praxis legen Bildungsanbieter und Praxis gemeinsam fest. Die Rahmenbedingungen werden regelmässig überprüft.

Am Lernort Praxis werden die Studierenden fachlich begleitet. Diese fachliche Begleitung hat durch eine Pflegefachfrau mit abgeschlossener Weiterbildung Überwachungspflege oder durch eine dipl. Expertin / einen dipl. Experten Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege zu erfolgen. Es ist wünschenswert, dass diese Fachperson über eine berufspädagogische Qualifikation verfügt.

5.4 Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile

Der Arbeitsprozess 1 umfasst mindestens 70% der schulischen und praktischen Ausbildungsanteile. Die Gewichtung der Arbeitsprozesse 2 – 4 steht dem Bildungsanbieter frei.

6 Zertifikationsverfahren

Der Bildungsanbieter erlässt ein Reglement über das Zertifikationsverfahren.

Das Zertifikationsverfahren hat zum Ziel, die in Kapitel 3.2 beschriebenen Kompetenzen zu überprüfen.

Das Zertifikationsverfahren umfasst zwei Teile:

Teil 1: Leistungsnachweis des theoretischen Unterrichtes.

Teil 2: Leistungsnachweis der erreichten Kompetenzen am Lernort Praxis

Das Zertifikat erhält, wer die Weiterbildung Überwachungspflege komplett und erfolgreich absolviert hat.

⁴ 1 Lernstunde à 60 Minuten

6.1 Wiederholungsmöglichkeiten

Jeder Leistungsnachweis kann einmalig frühestens vier Wochen nach der Erstprüfung wiederholt werden. Wird der Leistungsnachweis auch im zweiten Anlauf nicht erfolgreich absolviert, erhält die Kursteilnehmerin einen Teilnahmenachweis.

6.2 Beschwerdeverfahren

Der Bildungsanbieter regelt das Beschwerdeverfahren im Reglement über das Zertifikationsverfahren.

6.3 Gebühren

Die Zertifikatsgebühr legt die Trägerschaft fest.

6.4 Gültigkeit Leistungsnachweis theoretische Bildung

Wenn der praktische Bildungsteil noch nicht absolviert wurde, behält der Leistungsnachweis der theoretischen Bildung seine Gültigkeit für fünf Jahre, beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

7 Überprüfung der Mindestanforderungen

Es findet alle fünf Jahre eine Überprüfung der Weiterbildungsanbieter über die Einhaltung der Mindestanforderungen durch OdASanté statt.

Die Bildungsanbieter stellen Fachexpertinnen und -experten zur Verfügung und finanzieren die Aufwände von OdASanté.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Mindestanforderungen, die vom Vorstand von OdASanté am 22. November 2017 in Kraft gesetzt wurden, werden aufgehoben.

8.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Mindestanforderungen sind vom Vorstand von OdASanté am 17. November 2022 in Kraft gesetzt worden.